

Der Rat beschließt folgende Nachtragssatzung:

## **2. Nachtrag zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Bergneustadt vom 10.12.1999**

Aufgrund von § 7 (1) Satz 1 i. V. m. § 41 (1) Satz 2 lit. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) hat der Rat der Stadt Bergneustadt in seiner Sitzung am 05.12.2001 folgenden 2. Nachtrag zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Bergneustadt vom 10.12.1999 beschlossen:

### § 1

§ 13 (2) erhält folgende Fassung:

Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Reihengrabstätten
- b) Sonderreihengrabstätten
- c) Reihengemeinschaftsgrabstätten
- d) Wahlgrabstätten
- e) Sonderwahlgrabstätten
- f) Urnenreihengrabstätten
- g) Sonderurnenreihengrabstätten
- h) Urnenwahlgrabstätten
- i) Sonderurnenwahlgrabstätten
- j) Urnengemeinschaftsgrabstätten
- k) Ehrengrabstätten

§ 16 wird nach dem letzten Satz wie folgt ergänzt:

Als Nachweis des Willens des Verstorbenen ist auch eine schriftliche Erklärung des nächsten Angehörigen ausreichend.

§ 19 (1) wird wie folgt ergänzt:

- e) Sonderurnenreihengrabstätten
- f) Sonderurnenwahlgrabstätten

§ 19 (5) wird nach dem letzten Satz wie folgt ergänzt:

Als Nachweis des Willens des Verstorbenen ist auch eine schriftliche Erklärung des nächsten Angehörigen ausreichend.

§ 19 (6) erhält folgende neue Fassung:

Sonderurnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten in einem von der Friedhofsverwaltung bestimmten, eingesäten Grabfeld ohne jede gärtnerische Gestaltung, die der Reihe nach belegt werden.  
Im übrigen gelten die gleichen Vorschriften wie für Urnenreihengrabstätten bzw. Sonderreihengrabstätten.

§ 19 (7) wird wie folgt neu eingefügt:

Sonderurnenwahlgrabstätten sind Aschengrabstätten in einem von der Friedhofsverwaltung bestimmten, eingesäten Grabfeld ohne jede gärtnerische Gestaltung.  
Im übrigen gelten die gleichen Vorschriften wie für Urnenwahlgrabstätten bzw. Sonderwahlgrabstätten

Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 8.

### § 3

Diese 2. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.